

# Geschäftsordnung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart

Vom 30.07.2015

Auf Grund von § 38 Abs. 7 Sätze 4 und 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Konvent der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart am 30.07.2015 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen.

## **§1 Aufgaben des Konvents**

- (1) Der Konvent ist ein zentrales Forum und die Vertretung aller Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart.
- (2) Er soll die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden aller Wissenskulturen und Promotionsformen unter Wahrung fachspezifischer Eigenarten vertreten.
- (3) Er beschäftigt sich u. a. mit der Promotionsordnung und mit Fragestellungen in Bezug auf die rechtliche und soziale Stellung von Doktorandinnen und Doktoranden, die Promotionsformen, Finanzierung und Stipendien.
- (4) Er fördert auf Universitätsebene die interdisziplinäre Vernetzung der Doktorandinnen und Doktoranden und ihren Austausch untereinander.

## **§2 Vorstand und Senatsvertreter**

- (1) Der Vorstand des Konvents besteht aus der Senatsvertreterin oder dem Senatsvertreter sowie vier Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand ist allgemeiner Ansprechpartner für alle unter §1 genannten Belange. Er führt die Beschlüsse der Sitzung aus und vertritt diese nach außen.
- (4) Die Senatsvertreterin oder der Senatsvertreter berät den Senat der Universität zur Meinung der Doktorandinnen und Doktoranden unter Achtung der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

## **§3 Wahlen**

- (1) Wahl- und stimmberechtigt sind alle angenommenen Doktorandinnen und alle angenommenen Doktoranden der Universität Stuttgart. Das Wahl- und Stimmrecht wird durch die Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder eine äquivalente Bescheinigung nachgewiesen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach §2 Absatz 1 werden von allen anwesenden Stimmberechtigten in der ersten Sitzung des Wintersemesters gewählt. Die Wahl ist mindestens zwei Wochen vor der Sitzung anzukündigen.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn des nächsten Wintersemesters. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes nach §2 Absatz 1 führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt der jeweiligen Nachfolgerinnen oder Nachfolger weiter.
- (4) Kandidaturen sind dem Vorstand bis eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen. Der Vorstand erstellt aus den eingegangenen Kandidaturen eine Wahlliste.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (6) Findet sich für einen der Vorstandsposten keine Kandidatin oder kein Kandidat oder bleibt einer der Vorstandsposten aus anderen Gründen vakant, kann auf einer nachfolgenden Sitzung des Konvents durch die anwesenden Stimmberechtigten eine nachträgliche Kandidatin oder ein nachträglicher Kandidat gewählt werden.
- (7) Die Person, auf die die meisten Stimmen entfallen, ist als Senatsvertreterin oder Senatsvertreter gewählt, die darauf folgenden vier Personen mit den nächsthöchsten Stimmenanzahlen sind in absteigender Reihenfolge als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl wird eine Wahlkommission mit zwei Mitgliedern bestimmt. In der Regel kandidieren diese nicht für die Wahl.

## **§4 Sitzung des Konvents**

- (1) Die Tagungsform des Konvents ist die Sitzung.
- (2) In der ersten Sitzung im Wintersemester berichtet der Vorstand über das vergangene Jahr.
- (3) Die Sitzungen des Konvents finden mindestens zwei Mal pro Semester hochschulöffentlich unter Anwesenheit des Vorstandes statt. Alle Stimmberechtigten haben das Recht, Anträge einzubringen und ihnen ist Rederecht einzuräumen.
- (4) Über Termin und Ort der Sitzung entscheidet der Vorstand. Ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes gibt Termin und Ort spätestens zwei Wochen vor der Sitzung und die Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung bekannt. Anträge zur Tagesordnung sollen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Sitzung.
- (5) Die Leitung der Sitzungen obliegt einem Mitglied des Vorstandes, welches der Vorstand aus seiner Mitte wählt. Der Vorstand bestimmt weiter eine Protokollantin oder einen Protokollanten für die Sitzung.
- (6) Stimmberechtigt in der Sitzung sind alle anwesenden angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

- (7) Alle Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird von der Sitzungsleitung und von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet. Die Sitzung entscheidet auf der folgenden Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Das Protokoll wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht.
- (8) Der Konvent ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens acht Stimmberechtigte anwesend sind.

## **§5 Arbeitskreise**

- (1) Zur intensiveren Behandlung eines Themas kann von der Sitzung ein Arbeitskreis eingerichtet werden.
- (2) Die Arbeitskreise bestehen aus mindestens drei Doktorandinnen oder Doktoranden. Sie sind bei ihren Sitzungen unabhängig von der Anzahl anwesender Doktorandinnen und Doktoranden arbeits- und berichtsfähig. Der Arbeitskreis bestimmt eines seiner Mitglieder zur Ansprechperson und meldet diese dem Vorstand.
- (3) Die Arbeitskreise erstatten über ihre Ergebnisse dem Vorstand und der Sitzung Bericht. Das Aussprechen der Empfehlungen zu Promotionsordnungen oder fakultätsspezifischen Fragestellungen geschieht durch die Sitzung nach Beratung der Berichte der Arbeitskreise.

## **§6 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann auf einer Sitzung des Konvents mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Änderungsanträge für die Geschäftsordnung sind mit der Ankündigung der Sitzung bekanntzugeben.

## **§7 Einführungsbestimmungen**

Bei seiner ersten Einberufung bestimmt der Konvent eine Sitzungsleitung und eine Wahlleitung und führt eine erste Wahl der in §2 Absatz 1 genannten Ämter durch. Die Wahlliste wird während der Sitzung erstellt.

## **§8 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt auf Beschluss der Sitzung am 30.07.2015 in Kraft.

Stuttgart, den 30.07.2015

Florian Liebgott  
Sitzungsleitung des Konvents